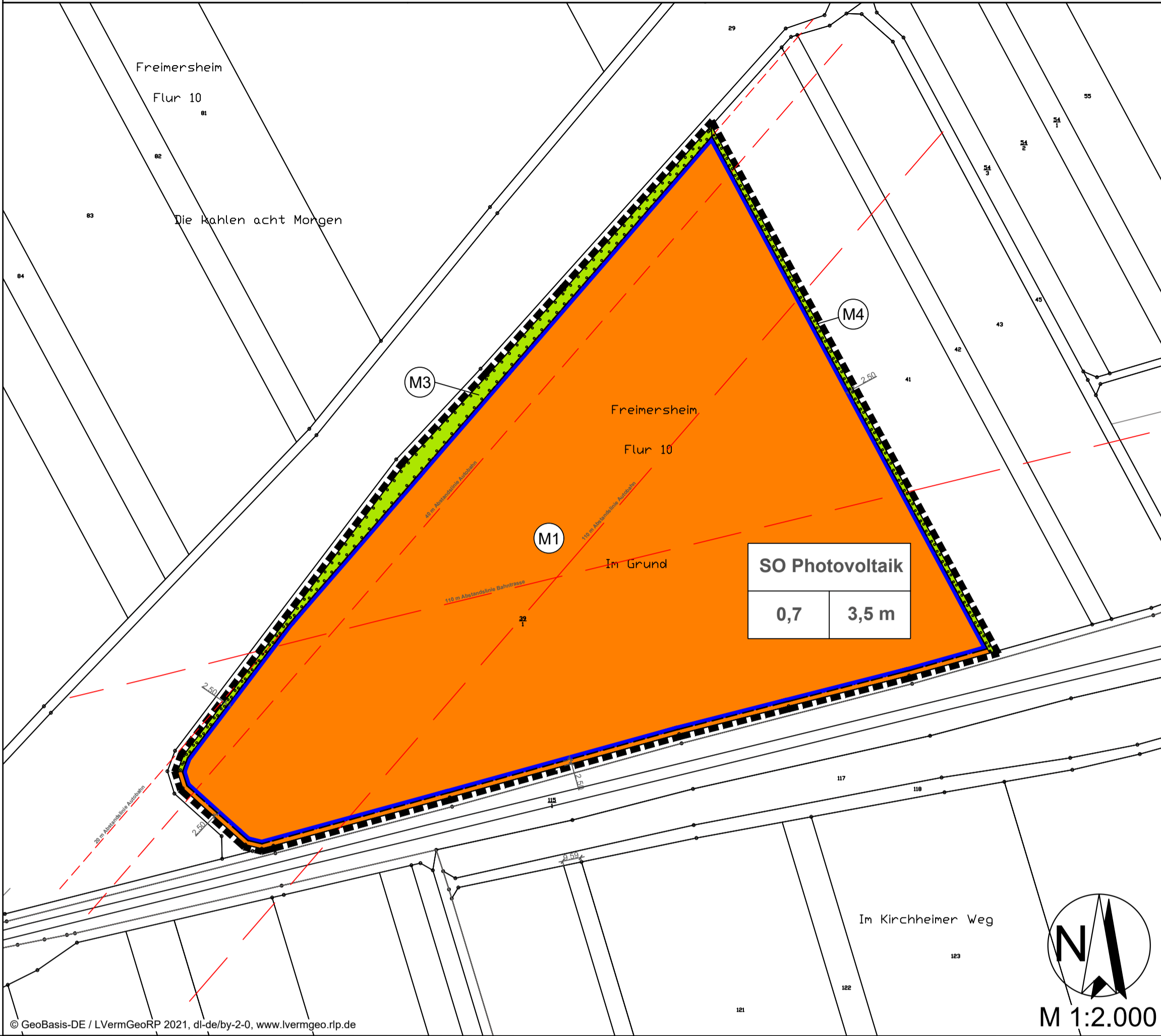


Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2"



Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO



Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,7 Grundflächenzahl

3,5 m Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände

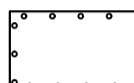
Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Nummerierung der Maßnahmen

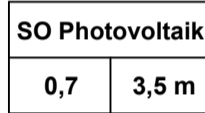
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abstandslinie von Bahn und Autobahn (Fahrbahnkante, bzw. Rand der Trasse)



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 08.08.2020 BGBl. I S. 1728
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), neugefasst durch B. v. 21.11.2017 BGBl. I S. 3786
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), V. v. 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 BGBl. I S. 1057
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), in der Fassung vom 24.11.1998, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Raumordnungsgesetz (ROG), Artikel 1 G. v. 22.12.2008 BGBl. I S. 2986 (Nr. 65); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2694
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch B. v. 17.05.2013 BGBl. I S. 1274; zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 G. v. 09.12.2020 BGBl. I S. 2873
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 290 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch B. v. 24.02.2010 BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2694
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Artikel 1 G. v. 31.07.2009 BGBl. I S. 2585 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1408
- Landeswassergesetz (LWG), vom 14.07.2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021), Artikel 1 G. v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 21.12.2020 BGBl. I S. 3138

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat der Gemeinde Freimersheim hat am 02.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 - Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 18.04.2019 im Nachrichtenblatt Nr. 16 der Verbandsgemeinde Alzey-Land.
 - Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat der Gemeinde Freimersheim hat am 29.04.2020 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 - Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 07.05.2020 durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Nr. 19 der Verbandsgemeinde Alzey-Land.
 - Verabschiedung des Vorentwurfs**
Der Gemeinderat Freimersheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Vorentwurf verabschiedet.
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen**
Der Gemeinderat Freimersheim hat am 29.04.2020 in öffentlicher Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.05.2020 im Zeitraum vom 29.05.2020 bis einschließlich 19.06.2020.
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 29.05.2020 bis einschließlich 19.06.2020. Die Bekanntmachung erfolgte im Nachrichtenblatt Nr. 19 der Verbandsgemeinde Alzey-Land am 07.05.2020.
 - Prüfung der Anregungen**
Der Gemeinderat der Gemeinde Freimersheim hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 24.11.2020 geprüft.
 - Beschluss zur Durchführung des förmlichen Offenlegungsverfahrens**
Der Gemeinderat Freimersheim hat am 24.11.2020 die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 - Beteiligung der Behörden**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.01.2021 im Zeitraum vom 15.01.2021 bis einschließlich 16.02.2021.
 - Bekanntmachung der Auslegung**
Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 07.01.2021 durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Nr. 1 der Verbandsgemeinde Alzey-Land.
 - Auslegung des Planentwurfs**
Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2021 bis einschließlich 16.02.2021 aus.
 - Prüfung der Anregungen**
Der Gemeinderat der Gemeinde Freimersheim hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2021 geprüft.
 - Satzungsbeschluss**
Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Freimersheim den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am 17.03.2021 als Satzung beschlossen.
 - Ausfertigung**
Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.
- Freimersheim, den
.....
Jacques Garrido
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)
- Freimersheim, den
.....
Jacques Garrido
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)
- Freimersheim, den
.....
Jacques Garrido
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
Allgemeine Zweckbestimmung
Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,7 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Unterkante der Module muss eine Höhe von mindestens 0,65 m über Gelände aufliegen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule (angeordnet auf Modulrücken), den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafostationen und sonstige bauliche Anlagen. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstands vorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Das Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Grünflächen, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB sowie § 1 a BauGB)

Gestaltung unterhalb der Module

M1: Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives mageres Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Neuanlage kann mittels Heumichelaussaat mit autochthonem Saatgut, oder aber mittels zertifiziertem gebiets eigenem standortangepasstem Regiosaatgut aus dem Produktionsraum ist artenreiches, gebietsheimisches Saatgut der Herkunftregion Nr. 6.9 (Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberhaingebirg) zu verwenden. Die Frühjahrssaat muss bis spätestens 15.05, die Herbstsaat bis spätestens Anfang Oktober erfolgen. Das Grünland ist durch ein- bis zweischichtige Mahd oder Schafbeweidung extensiv zu bewirtschaften. Mulchmahd ist zulässig.

Unzulässigkeit von Düngemitteln

M2: Der Einsatz von Düngemitteln ist unzulässig

Anlegen einer Gehölzgruppe nördlich

M3: In dem mit M3 gekennzeichneten Bereich entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs sind auf einer Gesamtlänge von mindestens 875 m Gehölzgruppen mit Sträuchern und einzelnen Bäumen anzulegen und zu entwickeln. Die Gehölzpflanzungen sind mind. 3-reihig anzulegen, der Pflanzabstand soll 1,5 m betragen, der Reihenabstand 1 m. Die Artenzusammensetzung ist im Wesentlichen auf die typischen und im Raum bereits vorhandenen Straucharten Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna) und Hundrose (Rosa canina) zu beschränken. Darüber hinaus können auch Arten der nachfolgenden Artenliste verwendet werden. Am Südrand dieser Gehölzgruppen sind Strukturen für wärmeleitende Reptilien herzustellen (z.B. Steinschüttungen) und zu unterhalten. Die Maßnahme M3 darf durch eine erforderliche Zuwegung auf einer Breite von 8,0 m unterbrochen werden.

Heckenpflanzungen entlang der Ostgrenze

M4: Der Zaun an der Ostgrenze ist von Norden nach Süden auf einer Länge von 250 m mit einer einreihigen Strauchhecke zu bepflanzen. Die Hecke ist durch abschnittsweises und regelmäßiges Schneiden in Abständen von jeweils mindestens 5 Jahren zu pflegen und zu erhalten. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt 1,5 m. Die Heckenpflanzung darf die Höhe der Einfriedung nicht überschreiten.

Externe Kompensation

M5: Für die Felderche sind auf den angrenzenden Ackerflächen auf einer Fläche von 3 ha und im Abstand bis zu 2 km um den Geltungsbereich folgende Maßnahmen vorgezogen umzusetzen (CEF-Maßnahmen). Die Sicherung der Maßnahme ist vertraglich sicherzustellen.

- Anlage von min. 9 Lerchenfenstern (3 pro ha) à 20m² durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker.
- Anlage von min 3 Blühtreihen (min. 6 m breit und 100 m lang) oder -flächen (min. 600 m²) oder Ackerbrachen mit gleicher Größe durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. Dichtwüchsigen Bestände sind zu vermeiden.
- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenstandorten einhalten. Die Effektdistanz zu Straßen liegt bei der Felderche bei 500m
- Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein: Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll bei Einzelbäumen größer 50 m sein, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha mehr 120 m und zu geschlossenen Gehölzklüssen (Oelke 1968) mindestens 160 m betragen. Hanglängen eignen sich nur bei übersichtlichem oberem Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet wie Flächen im Umfeld von Hochspannungsfreileitungen, zu denen Felderchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m einhalten
- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen.
- Die Lage der streifenförmigen Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen vorgenommen werden

Minimierung von Versiegelung:

Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Insektenfreundliche Leuchtmittel:

Erschließungsanlagen (Wege-, Wege- und Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen, Lichttemperatur max. 4.100 K) zu verwenden.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Einfriedigungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigungschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht, Klingendraht, Bandstacheldraht sowie die Verlegung von Drahtrollen in spiral förmiger Form sind unzulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten.

Hinweise

Artenschutz

Bei einer Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (d.h. keine Bau-tätigkeiten zwischen Anfang April und Ende Juli) kann ein Eintreten des Tötungsabstandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um andernfalls einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen während der Brutzeit zu vermeiden, sind im Voraus angepasste Maßnahmen durchzuführen. Eine geeignete Maßnahme ist die Unattraktivitätsgestaltung der Eingriffsflächen vom 01. April bis zum Bauzeitpunkt, um eine Ansiedlung der Bodenbrüter zu vermeiden. Eine Unattraktivitätsgestaltung kann durch Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. Alternativ ist das Baufeld vor Baubeginn durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf Brut festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche eine Brut der Art im Bereich der Eingriffsflächen festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von einem Bau der Anlagen abzusehen.

Soll das Bauvorhaben innerhalb der Brutzeit der Kornweihe (Anfang April bis Mitte Juni) durchgeführt oder fortgesetzt werden, so ist der Bereich in einem 200 m Radius um den Geltungsbereich von einer ornithologisch versierten Fachkraft nach potenziellen Weihen-Brutplätzen abzusuchen, um das Eintreten eines Störungstabstandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 hinreichend auszuschließen. Bei Feststellung eines Brutvorkommens ist das Bauvorhaben bis zur Beendigung der Brut einzustellen.

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuführen, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind entsprechend zu beachten.

Starkregeneignisse

Im Bereich des Plangebietes können stellenweise Sturzfluten nach Starkregeneignissen entstehen. Dabei können mäßige Abflusskonzentrationen bei Sturzfluten auftreten. Die Erkenntnisse aus dem Hochwasserinformationspaket der Verbandsgemeinde Alzey-Land einschließlich des Starkregenmoduls sind im Zuge der Realisierung zu berücksichtigen.

Wassergefährdende Stoffe

Bei der Herstellung von Trafostationen sind die Anforderungen der § 62, 63 WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Gleichzeitig wird auf die Anzeigepflicht nach § 65 LWG gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörden hingewiesen.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei allen Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz empfiehlt dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bietet um Mitteilung, sofern altabgelagerte Abfälle, stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen oder sich ergeben.

Pflanzungen

Die Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes sind bei Gehölzpflanzungen zu wahren.

- Weiterhin sind die allgemeinen Hinweise bei der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen zu beachten
- Die Aussaat der Grünlandmischung und die Pflanzung der Gehölze sollen spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein.
- Die Aushagerungs- und Pflegemaßnahmen sollen spätestens im darauf folgenden Jahr begonnen sein.
- Die Flächen und Maßnahmen sollen dauerhaft für diese Nutzungen gesichert werden (Nachweis durch langjährige Pachtverträge, Kauf oder Eintrag als Nutzungsrecht im Grundbuch).
- Die verwendeten einheimischen gebietseigenen Gehölze für die Heckenpflanzung richten sich nach dem Standort, der HpNv und den Vorkommensgebieten (siehe nachfolgende Artenliste).
- Zur Verbesserung der Anwuchsbedingungen werden die Gehölzflächen mit Rindenmulch abgedeckt.
- Die Jungpflanzungen sind gegen Verbleib zu schützen oder bei Ausfall nachzupflanzen.
- Mindestpflanzqualität bei Heckenpflanzungen: Hecke / Heister, zweimal verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm für Bäume; verpflanzter Strauch, Höhe 60 bis 100 cm für Sträucher.
- Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1m. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen beträgt 1,5 m.
- Die Abstands vorgaben des Landesnachbarrechts sind zu beachten.
- Sollte die Pflege des Grünlands durch Beweidung erfolgen, kann zur Förderung von Blütenpflanzen ggf. auf eine ganzflächige Dauerbeweidung z.B. durch Schafe verzichtet und eine periodische Hütebeweidung wechselnder Teilflächen durchgeführt werden. Diese Form der Beweidung ist sowohl mit der UNB als auch mit dem Investor abzustimmen.

Pflanzenliste:

Bäume	Bäume	Sträucher
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea
Malus sylvestris	Wildapfel	Corylus avellana
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monogyna
Quercus robur	Stieleiche	Euonymus europaeus
Sorbus aria	Mehlbeere	Salix caprea
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sambucus nigra
Sorbus torminalis	Eisbeere	Rosa canina
		Hundsrose

Archäologische Funde

Der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt, ein Vorhandensein kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese durch die Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert, ausgegraben und vor der Zerstörung bewahrt werden.

Brandschutz

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms weist darauf hin, dass ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsfelder für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen sind. § 7 der LBauO ist zu beachten. In Anlehnung an Feuerwehrlinien ist vor Baubeginn ein Übersichtsplan zu erstellen, aus der nächstgelegene, für die Feuerwehr geeignete, Löschwassereintragsquelle ersichtlich ist. Weiterhin wird auf die Einhaltung der FwVO (Feuerwehrverordnung) hingewiesen.


Autobahn

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Straßenbauerbasträger infolge von Beschädigungen an den PV-Anlagen sind ausgeschlossen. Pflegemaßnahmen auf den angrenzenden, bundeseigenen Flächen sind dem Betreiber der PV-Anlage untersagt.

Übersichtskarte



Bebauungsplan "Solarpark Freimersheim 2"



Ausfertigungsexemplar



gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34, 55571 Odernheim
Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60
E-Mail: info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de